

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Verordnung vom 24.12.1840 publ. 30.12.1840

den darin enthaltenen Vorschriften genau zu richten haben.

Gegen Bezahlung der Kosten, mit 16 gr. Cour. per Stück, sind gedruckte Exemplare dieser Taxe in der Registratur der Regierung zu haben.

49) Regierungs = Bekanntmachung
vom 24. December, publ. den
30. December 1840.

Auf der unfern der äußersten westlichen Mündung der Weser belegenen Insel Wangeroog wird die Beschaffenheit des Fahrwassers der Weser rücksichtlich des Eisganges, so weit dort darüber Kunde zu erhalten ist, den Seefahrern künftig folgendermaßen signalisirt werden:

- 1) eine an einer, von der Westseite des dortigen großen Kirchthurms pptr. 26 Fuß vom Thurm ausstehenden, Stange, und pptr. 125 Fuß höher als der Spiegel der See aushängende Kugel von circa $4\frac{1}{2}$ Fuß Durchmesser bedeutet: daß Treibeis in der Weser vorhanden ist, das Einsegeln in dieselbe nur mit der größten Vorsicht unternommen werden darf, es jedoch bei gutem Winde und sonst günstigen Umständen noch wohl möglich ist, Bremerhaven oder Fedderwarden zu erreichen, wenn nämlich für den ersteren Fall der Wind frisch

Betr. die Er-
richtung eines
Signals der Be-
schaffenheit des
Fahrwassers der
Weser rücksicht-
lich des Eisgan-
ges.

V.

aus Ost bis Nord-Ost, und für den letzteren Fall zwischen Nord-West bis West-Süd-West weht;

- 2) zwei dort senkrecht unter einander, mit sechs Fuß Zwischenraum aushängende Kugeln zeigen dagegen an, daß die Weser bedeutend mit Treibeis angefüllt ist, die Leuchtschiffe ihre Station verlassen haben, Bremerhaven nicht zu erreichen sein wird, und daher ein Einsegeln in die Weser nicht gewagt werden darf.

Die gedachten Signale werden vom Schiffe aus in den Compaßstrichen von Süd-Süd-Ost bis Süd-West- zum Süden am besten zu erkennen sein.

V.



